



Bonn

Satzung

des Juso-Unterbezirks Bonn

Satzung der Jusos Bonn

*Die folgende Satzung wurde am 10. Feb. 1973 vom Unterbezirk Bonn der Jungsozialist*innen in der SPD einstimmig beschlossen. Sie wurde am 14. Dez. 1991 geändert, außerdem auf der außerordentlichen Delegiertenkonferenz am 3. Okt. 1993, auf der Vollversammlung am 13. Aug 1994 und bezüglich des Modellversuchs „Öffnung für Nichtmitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten“ auf der ordentlichen Vollversammlung am 4. Feb. 1995. Weite Änderungen erfolgten durch die ordentliche Vollversammlung am 26. März 2000 und 4. Nov. 2001. Zuletzt wurde sie durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 16. Feb. 2020 geändert.*

Satzung

des Juso-Unterbezirks Bonn

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Mitgliedschaft

- (1) der Jusos-Unterbezirk umfasst das Gebiet des Unterbezirks Bonn der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) ¹Er führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD-Unterbezirk Bonn“. ²Zulässig sind die Kurzbezeichnungen AG Jusos in der SPD Bonn und Jusos Bonn.
- (3) Mitglieder der Jusos Bonn sind alle im SPD-Unterbezirk Bonn gemeldeten Mitglieder der SPD die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) ¹Nur-Juso-Mitglieder im SPD-Unterbezirk Bonn nach § 10 Abs. 2 SPD-Organisationsstatut (OrgStatut) können die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. ²Dies gilt nicht, sofern eine Unvereinbarkeit nach § 6 Abs. 1 OrgStatut vorliegt.
- (5) ¹Mitglieder nach Abs. 3 und Abs. 4 besitzen aktives und passives Wahlrecht in allen Gremien des Juso Unterbezirks. ²Ausnahmen davon können durch die Satzung bestimmt werden.
- (6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht.

§ 2 Organe des Unterbezirks

- (1) Organe des Unterbezirks sind:
 - (a) die Jahreshauptversammlung
 - (b) Die Mitgliederversammlung
 - (c) der Unterbezirksvorstand
- (2) Die Sitzungen der Unterbezirksorgane sind grundsätzliche parteiöffentlich und für die Mitglieder des Unterbezirks Bonn offen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 3 Feministische Diskussionskultur

Auf den Sitzungen aller Gremien des Unterbezirks wird bei der Führung der Redeliste folgendes Verfahren angewendet:

1. Die Redezeit jedes*r Redners*in beträgt pro Wortmeldung höchstens drei Minuten.
2. Innerhalb der Redeliste werden erstmalige Wortmeldungen bevorzugt berücksichtigt.
3. Innerhalb der Redeliste werden Wortmeldungen von Frauen quotiert berücksichtigt. Abweichungen von diesem Verfahren erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums.

§ 4 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tagt einmal im Jahr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Unterbezirks.
- (3) ¹Die Jahreshauptversammlung wird vom Unterbezirksvorstand einberufen. ²Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. ³Die Einladung kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen.
- (4) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Unterbezirksvorstand einzureichen, der sicherstellt, dass jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung diese vor Beginn der Jahreshauptversammlung erhalten kann.
- (5) Initiativanträge, die auf der Jahreshauptversammlung gestellt werden, benötigen zu ihrer Behandlung die Unterschrift von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung umfassen:
 1. Die Beschlussfassung über die Richtlinien der Politik des Unterbezirks Bonn der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD;
 2. die Beschlussfassung über alle die Arbeit des Unterbezirks betreffenden Fragen, darunter alle Fragen der Organisation des

Satzung der Jusos Bonn

Unterbezirks und der Einsetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen;

3. die Entlastung und die Wahl des Unterbezirksvorstandes;
4. die Entlastung und die Wahl der Revisor*innen;
5. die Wahl und Nominierung der Delegierten zur Landeskonferenz, zum Unterbezirksparteitag und weiterer Gremien;
6. die Wahl eines Awareness-Teams;
7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Unterbezirksvorstandes, der Revisor*innen, der Arbeitskreise und Projektgruppen, sowie der Berichte über die Ausführung von Beschlüssen;
8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
9. die Entscheidung über die Grundsätze der Verteilung der Unterbezirksfinanzmittel mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel des Ring Politischer Jugend (RPJ).

(2) Revisor*innen und Delegierte zum Unterbezirksparteitag müssen Parteimitglied nach der SPD Organisationsstatut sein.

§ 6 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Tagespräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Sollte eine ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig sein:
 - a) wird die Jahreshauptversammlung binnen drei Wochen erneut eingeladen;
 - b) erfolgt die Einladung spätestens eine Woche vor der erneuten Jahreshauptversammlung;

Satzung der Jusos Bonn

- c) ist die erneute Jahreshauptversammlung beschlussfähig wenn ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der verkürzten Frist eingeladen wurde.

§ 8 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden
 - a) auf Antrag des höchsten beschlussfassenden Organs einer Arbeitsgemeinschaft an den Unterbezirksvorstand durch Beschluss mit absoluter Mehrheit;
 - b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes mit absoluter Mehrheit;
 - c) auf Antrag von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4.
- (2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beim Unterbezirksvorstand einzureichen, der sicherstellt, dass jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung diese bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung erhalten kann.
- (3) Für Initiativanträge gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Der Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand ist quotiert zu wählen und besteht aus:
 - a) einer Doppelspitze mit mindestens einer Frau,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden, deren Anzahl die wählende Jahreshauptversammlung bestimmt,
 - c) Einem*r Geschäftsführer*in.
- (2) Kann keine Doppelspitze gewählt werden, kann abweichend von § 9 Abs. 1 lit. a auf Beschluss der Jahreshauptversammlung ein*e Vorsitzende*r gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsbereiche werden durch den Vorstand verteilt, soweit die Jahreshauptversammlung nichts anderes festlegt. Die Arbeitsverteilung wird durch den Unterbezirksvorstand bekannt gegeben.
- (4) Der Unterbezirksvorstand wird jährlich gewählt.

Satzung der Jusos Bonn

- (5) Der Unterbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jusos Bonn. Er setzt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung um und vertritt die Jusos Bonn innerhalb und außerhalb der SPD und ihrer Gliederungen.
- (6) Der Rechenschaftsbericht für die Jahreshauptversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist schriftlich abzugeben und zusammen mit den Anträgen bereitzustellen.
- (7) Der Unterbezirksvorstand kann von den Vorständen der Gliederungen Berichte anfordern und Abrechnungen über die vom Unterbezirk zur Verfügung gestellten Gelder verlangen.
- (8) Der Unterbezirksvorstand kann auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen abgewählt werden.

§ 10 Arbeitskreise und Projektgruppen auf Unterbezirksebene

¹Arbeitskreise dienen der langfristigen Bearbeitung eines Themenbereichs, während sich Projektgruppen mit kurzfristigen Projekten zu einem bestimmten Thema befassen. ²Über die Bildung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheidet der Unterbezirksvorstand oder die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften können sich aus den Mitgliedern eines Ortsvereins unter 35 Jahren bilden.
- (2) Schüler*innen können eine eigene Arbeitsgemeinschaft bilden.
- (3) Der Zusammenschluss von Arbeitsgemeinschaften benachbarter Ortsvereine, ist möglich und bedarf der Zustimmung des Unterbezirksvorstandes.
- (4) ¹Im Rahmen dieser Satzung organisieren die Arbeitsgemeinschaften ihre Arbeit in eigener Verantwortung. ²Sie können sich eigene Satzungen geben.
- (5) In Verwirklichung der politischen Ziele der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und zur Koordinierung und Integration der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften unterstützen diese die Arbeit der Organe des Unterbezirks und beteiligen sich an der Arbeit der Arbeitskreise und Projektgruppen des Unterbezirks.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften werden in ihrer Arbeit von den Organen des Unterbezirks unterstützt.

§ 12 Awareness-Team

(1) ¹Das Awareness-Team gestaltet Sitzungen, Versammlungen und weitere Veranstaltungen der Jusos Bonn mit, damit sich dort möglichst alle Teilnehmer*innen wohlfühlen können. ²Die Arbeit des Awareness-Teams umfasst:

1. eine verbandsinterne Anlaufstelle gegen Sexismus und Diskriminierung, um Teilnehmer*innen bei persönlichen Grenzverletzungen zu unterstützen und für das Thema zu sensibilisieren;
2. Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Awareness-Bereich;
3. Erleichterung für Teilnehmer*innen, die laufende Veranstaltung zu reflektieren und dabei auch Kritik an dieser Veranstaltung, Gruppendynamiken oder Einzelpersonen zu äußern;
4. Sicherstellung eines respektvollen Ansprechens aller Anwesenden, das Selbstverortungen, selbstgewählter Name und als passend empfundene Pronomen berücksichtigt und klar über Fremdzuschreibungen stellt;
5. Unterstützung in repressiven und/oder ausgrenzenden Situationen sowie gegebenenfalls Weiterleitung an professionelle Hilfsorganisationen.

(2) Die Arbeit des Awareness-Teams ist stets auszubauen und zu fördern.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) ¹Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung. ²Diese Mehrheit muss mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung erforderlichen Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern umfassen.
- (2) Auf beabsichtigte Satzungsänderungen, Wahlen oder Nominierungen muss in der mit der Einladung verschickten vorläufigen Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hingewiesen werden.
- (3) ¹Die Ungültigkeit einzelner Vorschriften dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. ²Ungültige Vorschriften sind

Satzung der Jusos Bonn

nicht anwendbar. ³Anwendung findet in diesen Fällen ersatzweise das Organisationsstatut der SPD.

- (4) Satzungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.
- (5) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Unterbezirksversammlung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Bonn der SPD in Kraft.



Bonn den 16. Februar 2020

Anlage 1 – Die Mitgliederversammlung

§ 8a Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Jahreshauptversammlungen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen zur
 1. Beantwortung einer grundsätzlichen inhaltlichen Frage;
 2. Beratung und Abstimmung über einen Antrag dessen Eilbedürfnis keine Aufschiebung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zulässt;
 3. Nachwahl eines Mitglieds des Unterbezirksvorstandes aus wichtigem Grund;
 4. Nominierung von Mitgliedern für andere Gremien.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes einzuladen. ²Für Form und Frist der Einladung, Antragsrecht und Beschlussfähigkeit gilt § 4 Abs. 3-5, § 6 und § 7 Abs. 2 entsprechend.